



SATZUNG

§ 1 Name. Sitz. Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen: „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Koblenz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung nach § 52, Absatz 2 Nr. 7 AO.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Trägerschaft von Einrichtungen der Waldorfpädagogik im Raum Koblenz/Neuwied und deren Unterstützung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich.

Des Weiteren erfolgt die Zweckverwirklichung durch die Förderung und Verbreitung der Pädagogik Dr. Rudolf Steiners. Dazu wird der Verein die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen der Waldorfpädagogik und ihre praktische Umsetzung fördern und pflegen und mit den in gemeinnütziger Trägerschaft befindlichen Waldorfeinrichtungen eng zusammenarbeiten.

Letztlich wird der Satzungszweck auch durch die Beschaffung von Mitteln

- zur Förderung von Einrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen), die auf Grundlage der Waldorfpädagogik arbeiten,
- für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener gemeinnütziger Einrichtungen,
- für die Finanzierung der Lehrer/innenbildung für Waldorfschulen,
- für die Finanzierung der Erzieher/innenbildung für Waldorfkindergärten

verwirklicht.

Insofern ist der Verein auch Förderkörperschaft nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und auch jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder tragen eine besondere Verantwortung für den Verein und haben daher Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

Ferner ist eine Fördermitgliedschaft möglich, bei der auf die Stimm- und Wahlberechtigung verzichtet wird und eine Teilnahme bei den Mitgliederversammlungen möglich ist. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Rat und Tat sowie durch finanzielle Mittel.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 3. eines Monats zum Monatsende zu erklären ist.
 - b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die abschließend entscheidet. Versäumt das Mitglied diese Frist, kann der Beschluss nicht mehr angefochten werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
 - c) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
 - d) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung und ggf. der Bekanntgabe des Ortes, an dem die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingesehen werden kann. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung

- des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Absendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages (siehe § 5)
 - Bestellung von zwei Kassenprüfer/innen und eines/einer Stellvertreters/in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - Änderung der Satzung (siehe § 9)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge; Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen
 - Über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschluss zu entscheiden (siehe § 4.3b)
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10)
5. Der Vorstand bestimmt die Versammlungsleitung und eine Protokollführung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 9 u. § 10 Abs.1). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie nach eigenem Ermessen. Er darf zur Ausübung seiner Geschäfte Mitarbeiter*innen einstellen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich, insbesondere für die Verwendung der Mittel.
- Der Vorstand kann Personen als Beiräte/Beirätinnen berufen. Die Beiräte/Beirätinnen haben im Vorstand beratende Stimmen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der übrige Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen wählen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sind nur auf Mitgliederversammlungen zu treffen und bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Redaktionelle Änderungen oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderung zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfschulverein Mittelrhein e.V. ersatzweise: zu 1/3 an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. mit Sitz in Stuttgart, zu 1/3 an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. mit Sitz in Stuttgart und zu 1/3 an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02. November 2016, Stand 22.08.2022